

BGer 4A_368/2018 vom 20. Juli 2018

Bundesgericht, 2018-07-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_368_2018

FR: TF 4A_368/2018 du 20 juillet 2018

IT: TF 4A_368/2018 del 20 luglio 2018

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_368/2018

Urteil vom 20. Juli 2018

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführer,

gegen

B. _____,

Beschwerdegegner.

Gegenstand

Eintretensvoraussetzungen,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Nidwalden, Zivilabteilung, vom 15. Mai 2018 (BAZ 18 9 [P 18 11]).

In Erwägung,

dass das Kantonsgericht Nidwalden mit Verfügung vom 28. März 2018 festhielt, die Klage des Beschwerdeführers vom 15. Februar bzw. 21. März 2018 gelte als nicht eingereicht, wobei es das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege abwies;

dass das Obergericht des Kantons Nidwalden mit Entscheid vom 15. Mai 2018 auf eine vom Beschwerdeführer gegen die Verfügung des Kantonsgerichts Nidwalden vom 28. März 2018 eingereichte Beschwerde nicht eintrat;

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht mit Eingabe vom 18. Juni 2018 erklärte, den Entscheid des Obergerichts des Kantons Nidwalden vom 15. Mai 2018 mit Beschwerde

anfechten zu wollen;

dass der Beschwerdeführer dem Bundesgericht am 19. Juni 2018 eine weitere Eingabe einreichte;

dass in den Rechtsmitteln an das Bundesgericht unter Bezugnahme auf die Erwägungen des kantonalen Entscheids dargelegt werden muss, welche Rechte der beschwerdeführenden Partei durch das kantonale Gericht verletzt worden sind (Art. 42 Abs. 2 BGG), wobei eine allfällige Verletzung der bundesrechtlichen Grundrechte oder kantonaler verfassungsmässiger Rechte vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft wird, sondern nur dann, wenn entsprechende Rügen in der Beschwerdeschrift ausdrücklich erhoben und begründet werden (Art. 106 Abs. 2 BGG);

dass sich der Beschwerdeführer nicht hinreichend mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids des Obergerichts des Kantons Nidwalden vom 15. Mai 2018 auseinandersetzt und aufzeigt, inwiefern die Vorinstanz mit ihrem Nichteintretensentscheid Bundesrecht verletzt hätte;

dass die Eingaben des Beschwerdeführers vom 18. und 19. Juni 2018 die erwähnten Begründungsanforderungen daher offensichtlich nicht erfüllen, weshalb auf die Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann;

dass unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten ist (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG), womit das Gesuch um Befreiung von diesen Kosten gegenstandslos wird;

dass der Beschwerdegegner keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung hat, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG);

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Nidwalden, Zivilabteilung, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 20. Juli 2018

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.